

LSG H-S 05 – Hirtenbach – Wettberger Holz

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 50

Verordnung zum Schutz des Gebietes „Hirtenbach - Wettberger Holz“ als Landschaftsschutzgebiet

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994, Nds. GVBl. S. 155, 267, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.1998, Nds. GVBl. S. 86 hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 20.05.1999 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Schutzgebiet

- (1) Der westlich und südlich an den Ortsteil Wettbergen angrenzende Landschaftsteil „Hirtenbach - Wettberger Holz“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Die örtliche Lage und die Grenze des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet ist durch eine Linie umgrenzt, die zur Verdeutlichung von einer Punktreihe von außen berührt wird. Die Grenze verläuft auf der Mitte dieser Linie.

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Landeshauptstadt Hannover - Amt für Umweltschutz, Abteilung für Naturschutz - kostenlos eingesehen werden.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 244 ha groß.

§ 2 Charakter und Schutzzweck

- (1) Das Gebiet gehört zur naturräumlichen Region „Börden“ und zählt zu deren Unterregion „Calenberger Lößbörden“. Es sind größtenteils grund- und staunasse Löß- und Auelehmböden vorhanden, die Teil einer dünnen, bis etwa 7 m dicken Lockergesteinsdecke über Festgestein sind, das aus Tonsteinen des Unteren und Mittleren Jura sowie Unterkreide besteht. Zwischen diesen und den Ablagerungen an der Geländeoberfläche sind großflächig wasserführender Sand und Kies der Mittelterasse und darüber liegender Geschiebelehm der Saale-Kaltzeit verbreitet.

Der Landschaftsraum wird durch das nach Süden abfallende flachwellige Relief, die zerstreut liegenden Waldgebiete als raumbildende Elemente, die landschaftsraumtypische Agrarlandschaft mit Feldgemüsebau und einzelnen, kleinen Grünlandparzellen sowie durch die Formen- und Strukturvielfalt der Gewässer und Ruderalflächen geprägt. Hieraus ergibt sich ein

vielfältiges, eigenartiges und schönes Landschaftsbild. Das Gebiet ist wegen seines Abwechslungsreichtums für die Erholung der Bevölkerung wichtig.

Für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die nachhaltige Nutzbarkeit der Naturgüter ist der Landschaftsteil wegen seiner hohen Grundwasserneubildungsrate, des hohen Schutzpotentials der Grundwasserüberdeckung, des bioklimatischen Wertes und seines Entwicklungspotentials für die Pflanzen- und Tierwelt sowie für deren Lebensgemeinschaften von besonderer Bedeutung.

Bedingt durch die vielfältigen Wälder, Acker- und Ruderalflächen, kleinteiligen Grünlandflächen sowie die Still- und Fließgewässer befinden sich im Landschaftsschutzgebiet Standorte gefährdeter Pflanzenarten. Die Vorkommen landesweit und regional für den Naturschutz bedeutsamer Biotope bilden, zusammen mit den angrenzenden Flächen die Lebensräume für seltene und gefährdete Tierarten, insbesondere für Wirbellose, Amphibien und Wiesenvögel. Intensiv landwirtschaftlich genutzte Bereiche weisen ein hohes Biotopentwicklungspotential auf.

- (2) Durch die Unterschutzstellung sollen die landschaftlich reizvolle Situation und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten, geschützt und entwickelt werden.

Als Schutzzwecke sind besonders hervorzuheben:

- Der Schutz der Böden sowie des Grund- und Oberflächenwassers, der Schutz und die naturnahe Entwicklung der Fließgewässerökosysteme und ihrer Randbereiche, insbesondere der Ihme und des Hirtenbachs,
- der Schutz und die Entwicklung naturnaher Ökosysteme der Wälder und Gewässer, der Ackerflächen sowie des Grünlandes in ihrer naturraumtypischen Ausprägung sowie deren Vernetzung untereinander,
- der Schutz der seltenen und schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und das Schaffen und/oder das Entwickeln der hierfür erforderlichen Lebensräume,
- der Erhalt und die Entwicklung eines vielfältigen und schönen Landschaftsbildes, insbesondere auch für das stadtnahe Naturerleben.

Ziel ist die Sicherung einer naturbezogenen Erholungsmöglichkeit, die die Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht beeinträchtigen darf.

§ 3 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind Handlungen - mit Ausnahme der in § 4 und § 5 aufgeführten - verboten, die den Charakter des geschützten Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder das Naturerleben beeinträchtigen.
- (2) Insbesondere ist verboten:
1. bauliche Anlagen aller Art - mit Ausnahme der in §4 (1) Nr.3 genannten baulichen Anlagen - zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die baulichen Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen z.B.:

- Gebäude (z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten), ausgenommen sind saisonbedingte landwirtschaftliche Verkaufsstände,
 - Einfriedungen aller Art, ausgenommen sind mobile Schutzzäune bis 1,50 m Höhe für den Feldgemüseanbau,
 - Straßen, Plätze, Park-, Sport-, Spiel- und Lagerplätze,
 - Werbeeinrichtungen;
2. Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen, aufzubauen oder zu nutzen;
 3. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen (z.B. durch Modellflugkörper, Motordrachen);
 4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen Kraftfahrzeuge zu fahren und/oder Anhänger abzustellen;
 5. die Oberflächengestalt zu verändern oder die Leistungsfähigkeit des Bodens zu beeinträchtigen, insbesondere durch:
 - a) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen,
 - b) das Beseitigen von Senken,
 - c) die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
 - d) das Einbringen von Stoffen aller Art,
 - e) die Verfestigung der Bodendecke;
 6. Gehölze zu schädigen oder zu beseitigen oder die Schädigung durch Weidetiere zuzulassen;
 7. Baumschul- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
 8. Gehölze einzubringen, die nicht der Waldgesellschaft des Eichen-Buchenwaldes entsprechen;
 9. Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen (z.B. durch Stege, die Anlage von Zugängen, zu nahes Bewirtschaften von Ackerflächen an die Böschungskante heran, Viehabtritte o.ä.);
 10. über den Gemein- und Eigentümergebrauch hinaus oberirdisch Wasser zu entnehmen oder über die erlaubnisfreie Benutzung hinaus Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten oder abzuleiten;
 11. neue Drainagen oder Brunnen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
 12. Grünland umzubrechen;
 13. Hunde oder andere Haustiere frei laufen zu lassen;
 14. unbefugt Feuer anzuzünden und zu unterhalten;
 15. Luftfahrzeuge, insbesondere bemannte Freiluftballone, zu starten.

§ 4

Erlaubnisvorbehalte

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen und Maßnahmen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:

1. die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen ortsüblichen Holzweideschuppen sowie Hochsitzen und Ansitzleitern für die Jagd. Die Instandsetzung und Wiederherstellung bleiben unberührt;
2. die Herstellung von Wegen;
3. die Errichtung von baulichen Anlagen und Nutzungsänderungen zur Verbesserung der Naherholung, des Wohnumfeldes und der sozialen Infrastruktur;
4. die Verlegung von ortsfesten Kabeln, Draht- und Rohrleitungen oder das Errichten von Masten bzw. Stützen;
5. die Entnahme von Oberflächenwasser zum Zwecke der Feldberegnung und die Errichtung der dazu notwendigen Anlagen;

6. Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung zu entnehmen und das Erstellen der dazu notwendigen Anlagen;
 7. die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer;
 8. das Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen;
 9. das Aufforsten bisher nicht als Wald genutzter Flächen;
 10. die Durchführung von Lauf-, Radfahr-, und Reitsportveranstaltungen;
 11. das Beweiden von Weideland mit mehr als zwei Großvieheinheiten pro Hektar;
 12. das Abstellen von Fahrzeugen auf landwirtschaftlichen Flächen bei landwirtschaftlichen Veranstaltungen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Schutzgebietes nicht verändert und sie sich mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung vereinbaren lässt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 3 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung oder ein Vorhaben, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4 (1).
- (2) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und -bewirtschaftung von Grundstücken und die Wanderschäferei ist freigestellt von den Verboten des § 3 (2) Nr. 3, 4, 5d,e und 13. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist von den Verboten des § 3 (2) Nr.1, soweit es sich um Lagerplätze und Nr.2, soweit es sich um Schutzhüttenwagen für Waldarbeiter handelt, freigestellt. Außerdem ist sie von den Verboten des § 3 (2) Nr. 3, 4, 5d,e, 6 und 13 freigestellt.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, die Hege und den Jagdschutz bezieht.
- (4) Der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Wegen und Straßen sowie ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar sind von dem Verbot des § 3 (2) Nr. 6 freigestellt. Das Schlegeln an Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen.
- (5) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung, von öffentlichen Verkehrswegen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern und Wegen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde sind von den Verboten des § 3 freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4. Der § 37 NNatG bleibt unberührt.
- (6) Bohrungen im Rahmen der Niedersächsischen Landesaufnahme sind im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde von den Verboten des § 3 freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4. Der § 37 NNatG bleibt unberührt.
- (7) Die Durchführung von der Naturschutzbehörde angeordneter und abgestimmter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist von den Verboten des § 3 freigestellt bzw. unterliegt nicht den Regelungen des § 4.

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gem. § 53 NNatG gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes erforderlichen Maßnahmen werden von der unteren Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Sie erstrecken sich auf die in

§ 2 der Verordnung genannten Biotop- und Landschaftselemente. Die untere Naturschutzbehörde kann nach

§ 29 Abs. 1 Satz 2 NNatG die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einzelfall anordnen. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, diese Maßnahmen zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 64 (1) NNatG handelt, wer ohne Erlaubnis gem. § 4, Freistellung gem. § 5 oder Befreiung gem. § 6 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM geahndet werden.

§ 9

Aufhebung

Die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Landwehr-Süllberg“ (LSG Nr. 22) vom 16.09.1968 (Nds. Ministerialblatt Nr. 39 S. 981) wird aufgehoben, soweit durch diese Verordnung Flächen im Gebiet der Landeshauptstadt unter Landschaftsschutz gestellt worden sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, 26.05.1999

Schmalstieg
Oberbürgermeister

Die Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hannover, 26.05.1999

Schmalstieg
Oberbürgermeister

Das Gebiet Hirtenbach/Wettberger Holz ist im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter dem Kennzeichen H-S 05 eingetragen. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 244 ha.

Die vorstehende Verordnung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 16 vom 04.08.1999 veröffentlicht worden und somit am 05.08.1999 in Kraft getreten.